

genannten Merkmale fallen, jedoch auf Grund bestimmter Umstände erschwerend wirken. Solche erschwerenden Umstände können insbesondere sein:

- der Täter wurde bereits wegen solcher oder ähnlicher Handlungen zur Verantwortung gezogen, aber die Voraussetzungen des Rückfalls liegen nicht vor;
- der Täter benutzt Kinder zur Ausführung der Tat (er handelt somit in mittelbarer Täterschaft);
- der Täter geht keiner festen Arbeit nach und entwendet das Geld, um Alkohol zu kaufen (ohne daß schon die Voraussetzungen des § 249 StGB - Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten - usw., erfüllt werden)#

Dabei kann es zwischen den einzelnen Merkmalen auch Überschneidungen geben#

Liegen die Voraussetzungen des § 161 bzw. des § 180 StGB vor, dann wird der Täter wegen Vergehens zum Nachteil des sozialistischen bzw# persönlichen oder privaten Eigentums (in der Form des Diebstahls oder des Betruges) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;

Verurteilung auf Bewährung;

Geldstrafe oder

öffentlichem Tadel

bestraft, oder er wird dafür vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen#

4.2#3#3# Verbrechen gegen das Eigentum

Die gesetzliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für verbrecherischen Diebstahl und Betrug zum